

Wir Schlichter und Schöfer  
 des heiligen Römischen Reichs  
 des Churfürstlichen am Main  
 instrumentum und bekennen  
 ferner, was nachher bey uns  
 in diesem Offizium Kay.  
 Churfürstlichen am 20<sup>ten</sup> März  
 vorwiesener Monats He-  
 gusti Johann Michael Zimm-  
 er, des fünfzigsten gewissten  
 gewissten Procurator or-  
 dinarius im Namen des  
 Churfürstlichen Johann Chri-  
 stian Sauerbrey Medi-  
 cinae Doctoris, und Physi-  
 ci Ordinarii dafur, wir  
 ein Hoffmeister Pfliz Zimm-  
 er.

Easiliſchen Hof. Rath, mit  
Special: Vollmacht anzuſehen  
und zuſehen und im  
Zinn vorſehen Buſten ſin-  
ſigen gemeinen Verſam-  
lung der Willkür: Ver-  
ordnung und invidien-  
wiſſige Diſſing produ-  
cirt: und demnach die-  
ſelbe anzuſehen - ad acta  
et protocollem giudiciale  
zuſehen. anzuſehen  
anzuſehen zu laſen und  
nützlich in Anzuſehung  
und Zuſtälligung. Decret  
darüber abzuſehen gabn-  
ſen ſabn, woran ſäcra  
deſuper deliberatione reſol-  
vi-





Vollmacht, zur abgefaltten  
 Recept, wie ein solches Stifftung  
 Instrument, selbst  
 dem von und darvorn ab-  
 gefaltten, schon benutzten  
 Concluse anzuweisen, firt-  
 nächst firt über in Um-  
 fragen gestallt, mit fol-  
 genden Stifftung gefaltt  
 worden:

Sollte man das, zum  
 Eustum und Publici ge-  
 wissende, Anns bin  
 und Hofynlafoten Dris  
 Senckenbergs, Sinnvol-  
 ligen firtfalle mit dard  
 annehmen, mit vor-  
 dem das Eustum die brüder  
 woff.

Abflorigen und Tugend  
Eigenschaften sind ferner  
unmüßig und nomine am-  
plissimi Senatus, brüder-  
lichem Wohlwollen: Daß die  
höchliche Acceptation  
zu sein. So auch wird  
Herr Scabirus von Glau-  
burg jun. und Herr Se-  
nator Dr. Ruppel vermisst,  
dem nach demmaltem  
Doctori Senckenberg von-  
gen des vor das Publi-  
cum folgenden gütlichen  
Meynung im Namen  
Herr Hofrath Kallp dem  
unverbindlichen Dank zu  
verstellen, wo im übrigen  
gen

yon Linse Stiffung nicht  
mit in allem Stücken  
beständig ist und  
darüber jederzeit im-  
merbeständig zu halten,  
sondern auf einem Löf-  
fösten: Das überlassen  
bleibt, ratione modi die  
verwilligen Vermögen-  
erhaltung und was  
sonst am finstern am  
zu regulieren und zu  
verstehen sagen möge,  
die weiteren nöthigen  
Bausfügung und Vor-  
sorgung zu machen.

Conclus. in Sen. N. 20<sup>ten</sup> Aug. 1763.

1004 =

worin die selbe, nach ge-  
nügtem ansehung  
dieser Sache die von beiden  
wohngemeinden zu  
Eingekommenen, anzu-  
ge die daselbst beyse-  
nen Anstalten, bey asse-  
mirten Dissen. Rath. Ses-  
sion, so wohl, sinne ganze  
Jahrszeit winterlich vor-  
gebracht. als daselbst die  
ganze Rath die, se-  
nerwähnte zum besten  
des Publici vorstehet  
Abhandlung. Vorberingung und  
unwiderrüchliche Dinstung  
müß Consentierung in die  
vollkommen Bestätigung der  
Selben;

5  
selben, mit allem Vortheil  
acceptirt worden: und  
nun auf comparativem  
Anwalt auf, so fern bey  
ganzem Rath beliebt ac-  
ception mit Consentierung  
in die völlige Zustättigung  
In quæstionierten Billm.  
Vorordnung mit respective  
Stiftung nomine Princi-  
palis pro plenaria confir-  
matione des selben gezei-  
gnet gehalten, und sine  
auf, so gleich nachfolgendes  
Conclusum vorgehen:

Es wird nunmehr in  
von dem Hofschulrat  
Die mit Physico D. und  
brsg

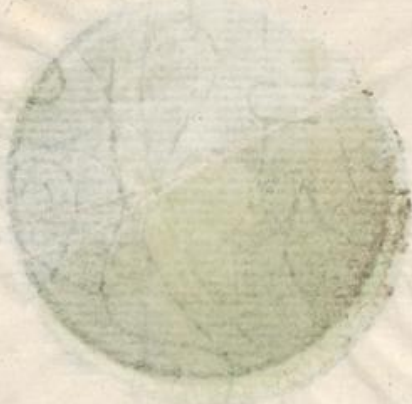
brüg verrihtet off Willend.  
Wingering in inwoin.  
Inverrihtliche Stijffing sin.  
mit allen fursatze bystet.  
tignat.

Arbrey über diesen gericht  
fürnolichen Actum, facta  
ad Acta et Protocolum re-  
gistratura Herzogthum  
in der Herzogthum Sibir  
verfugung. So haben  
wir in dem lichte  
in die diesen, wend  
fremd notwendig sein.  
Act, gebrauch zu kön-  
nen, verordnet, und in-  
der obgenacht und heiligen  
Kriest. Act. Gerichte desin  
ge =

gewöhnlichem Feuersiegel  
unterschieden und mit  
Heilern lesen. So geben  
am vierten Tag Monats  
Septembris im Jahr Vierden  
zusehen hinterst Drey und  
Dreyzig.



*[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Hierinnen ist mein  
 Johann Christian Senckenberg  
 Med. Doct. und Physici Ordinarius  
 Wohlbedächtliche <sup>allhier</sup> Willens-Verordnung  
 und unwiederrüffliche Stiftung  
 enthalten,  
 aufgerichtet Frankfurt  
 den 18<sup>ten</sup> Augusti  
 1763.

Prod. & perfect. h 20<sup>ten</sup> August: 1763.

*[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, with some larger initials or decorative elements.]*

*[A single line of faint handwritten text at the bottom of the page.]*

Im Rahmen der Heiligen  
Hochgelobten Dreieinigkeith.

<sup>S. J.</sup>  
Die Dürftigkeit dieses elenden  
zähligen Lebens, die off-  
messige sündliche Freilassung  
des Lebens, und die Liebe  
zu einem kalten Land,  
und dessen Antrieb ist allen  
undwärtigen Vorkäufen first-  
angesehen, und dann nach  
minimem geringen Ver-  
mögen mich gänzlich auf-  
zugeben will, sind die einzigen  
Ursachen, welche mich  
bestimmen, demselben mich

ist.

irrtümliche gänzlichliche Traulich-  
keit, bey dem Ansehen  
des Leibes. Eben, bey  
nachfolgender unvordere-  
tlicher Art und Weise  
zu widerstehen, sind auf im-  
merdar, ohne das jemand  
an demselben den geringsten  
Anspruch machen soll, zu  
überlassen.

## S. 2.

Eben diese unvordere-  
te Wollust, Eben-  
erst am Morgen, und dem  
gerinnenden Wasser, soll da-  
hero statt unvordere-  
te sein; und ich will,  
das

9  
das zu dessen Nutzen mein  
sämtliches Vermögen, son-  
nirige Abhängig, gewid-  
met werden.

§. 3.

Darmit aber wegen die-  
ser meines verstorbenen  
vater Erbverbleibenden  
Villandnungung nicht der  
geringste Zweifel vorwal-  
ten; so soll solches mein  
Inermögliches Vermögen,  
verkauft in 48450. fl. Siben  
Gulden Acht und Vintzig  
Ersenn Vintsinndert und  
Fünffzig baaren gulden al-  
len Gulden, in 46550. fl.  
Senni-

sonder Gültner Kayser und  
König Kaiserin Königin  
und Königin an an-  
gelegten Capitalien, also  
zusammen in 95000. L. son-  
der Gültner Königin und  
König Kaiserin, besta-  
het, von fünfzig Löblichen  
Kaysers- und Königin-  
ständigen Raths und im-  
winnverwillig von mir  
übergeben und eingese-  
hret worden.

§. 4.

Und da ich nicht wenig, wie  
lange mir Gott meine Ta-  
bend. Kräfte zum Dienst  
und

mit Gebrauch unvordrückt  
 beistehenden Rubrumm  
 usfallten waren, so bedingen  
 mit sieben die Neigung  
 Soffen unvordrückt  
 übergebenen Gütern  
 mit Neigung Erisson bis  
 an mein Lustigstig  
 Abriben, mit haben das in  
 gazonistellen Gostung, das  
 ein Gostelun mit Gostonist  
 Magistrat unvordrückt  
 Kallus. Das Erisson unvordrückt  
 zum alleinigen Erisson  
 selben abzurufen Erisson  
 zwant ex amore Publici sollig  
 gazonistigen, Soffen über-  
 geben Gostigstig unvordrückt  
 mit

und mit vorgerathener Maß  
ein alljährliche Zinsen zu 4.  
per Centum in sechsmonatlichen  
95000. fl. bis an meine Sun-  
de Ende allen Quartale ordent-  
lich werden abzurufen, und  
die Anzahlung der vier-  
stündigen mit bestimmten  
Pensionen, und gültigen  
Übereinkunft mit vorge-  
rathener löblicher Kaufmann-  
Amt, werden beständig  
halten.

S. 5.

Somit aber die jährliche Ver-  
mögen bezieht, so ist die  
für den Jahr gleich viel  
nim

nimm inwindungsschriftliche  
Uebersetzung übergebenen Gul.  
den fünfzig und vierzig  
Eisenstein an der Luft Got.  
Lud. Guade bis an unimom  
Eot etwa notwendig sein,  
So will mir zwar die Ver-  
fügung für über, wie im  
Lud. S. 18. und nunmehr zu  
mehrer, in der Gestalt vor be-  
halten haben, das die über-  
sichtlich bezieht an Capital und  
Interesse, und bestimme mir sol-  
cher in Gold, Gold, Silber, Ju-  
welen, Ueinen g. g. wenn  
solche zu Gold gemacht wor-  
den, und weilan bei Löb-  
Laynung ungelogen, für-  
weist

müßte aber, wie in §. 9. und  
10. annehmen, ohne das Ca-  
pital des 95000.  $\mathcal{L}$ . zu verfein-  
ern, und weiter, sollen.  
Für Fall aber diese Ver-  
einigung unterblieben  
wäre, so will ich, das die  
Lohn nach meinem Ab-  
sterben des weiteren zu-  
wächst, meine Herbselig-  
keit aber nicht die. Art, wie  
in §. 9. und 10. annehmen,  
ohne Loslösung des 95000.  $\mathcal{L}$ .  
weiter, sollen.

### §. 6.

Und will ich bei meinem  
Lebenszeit unabänderlich

eröffneten und längst  
 gefast und ernstlich über-  
 legten Willen die hoch-  
 achtbare und besessene Ge-  
 sundheit. Flugs singend  
 Einwohnern und Fürsorgern  
 des Amtes zuwenden ge-  
 wisst ist; So vorerwähnt  
 ist die das hiesige  
 allhier von alter etablierte  
 Collegium medicum Protestan-  
 tischer Religion nach un-  
 terschiedl. Vor an un-  
 terhalten, und von allem  
 un-  
 minnen bei Löb. Kaiserung.  
 Amte an befallenen Vor-  
 mögen die alljährigen Ab-  
 mäßigungen. Zu 4. per Cent

ausgeben sollen.

§. 7.

Diese jährliche Abminderung  
minder Einkommen über-  
gebenen Vermögens 9500.  
R. sollen, sollen zu zwei Drit-  
theilen ad usus publicos in  
re medica, und zu einem  
§. 16. folgenden Honorarius,  
wie auch zu Fortbildung  
der jährlichen Befahrung, Ver-  
haltung der Herberge, Ver-  
minderung der Bibliothek, und  
sonstigen ad Studium me-  
dicum gehörigen Dingen,  
und so dem über  
Zweckvoll an dem Ende  
dies

in Physica und Me-  
 dico, was ich bey dem  
 Wissen und Gewissen an-  
 gesehlet, das Übersetz-  
 abis an Capital und In-  
 teresse, wie im §. 8. be-  
 hat, ungewandt worden,  
 wobei ich besonders das  
 Medicorum. Willkomm und  
 Abgessen, item alte Schwere  
 und betrüffigen Medici  
 nicht anders Best zu lassen.

§. 8.

Und damit, solich das so  
 ungewöhnliche gewöhnliche  
 mögen, so ansonsten in  
 finstern, das das finstern  
 Colle.

Collegium Physicorum in  
byhördigen forhördsmann  
Testamentarii mit Execu-  
tores dinstus minner zim  
Lyston ind Publici abzwand  
in dinsting, sijn mit bli-  
ben, solhan.

§. 9.

Zu dinsto byrdumlichst  
Lysting dinstu Anstalt  
ist minner sijn mit ind-  
stlichst Willen, das man  
minner Tod min in ind  
Lyston-Gast galngund wofu-  
sind, samt der dinstum  
byrdumlichst Bibliothec, Mi-  
neralien-Cabinet, Supellectile  
ana-

anatomica, botanica, Medaillen,  
und dergleichen. Und dem sammtlichen  
Collegio Medicorum auch in  
der Art ein Signetum vor-  
zusetzen, welches der Gabriel  
der Bibliothec, und Schriftführer  
zur Medicin sammtlichen Stücken  
abzuhandeln, in dem Mitglied  
besagten Collegii, in dem in-  
fall der dergleichen, mit Vorbe-  
weilung der dergleichen Physicorum,  
oder dergleichen Senioris  
und Decani, Schriftführer, sollen.

§. 10.

Abzuhandeln aber die dergleichen  
in dergleichen Executores über  
hinz über lang Jahren, des  
so-

solche Befestigung mit Vor-  
theil Vorzuziehen und ein an-  
dres vornehmlich an ei-  
nem anstehenden Platz  
des Stadt gelagert, mit  
einem Garten und Hof  
ausgesamlet hat das zu  
ihm Zusammenkunft und  
ad usus medicos, in specie  
zur Zubereitung eines Theatri  
anatomici, Laboratorii chymi-  
ci und Anlegung eines Hos-  
piitii medici g. p. anstehend wor-  
den können; so solln dem  
selben zwar solich freige-  
hen, jedoch dabey in allen  
Dingen des Bedarfs desin ge-  
nommen werden, damit  
die

Ein im S. 7. aufgesetzte Zu-  
 stimmungem keine Anweisung  
 lauter nicht im  
 so viel leichter wird gesche-  
 hen können, als das im  
 S. 5. der Überschrift bezeugt  
 an Capital und Interesse  
 über die 95000. £. destini-  
 ret worden. Aber aber  
 dieses Entzweck mit dem  
 Haupt und System vermi-  
 scht ist, und sich von abge-  
 henden Überschrift der  
 95000. £. nebst dem zwei-  
 Drittel der Zinsen  
 von diesen, was über die  
 restig sind und übrig  
 legen sollte; So kann sol-  
 che

ist was gefallen zu  
Stipendii medicis indubitanter  
sufficiat was Annehmung §. 7.  
ad studium medicum con-  
uertat videri.

§. 11.

Zur Anweisung befragten  
unsern Herrn mit der  
Lectur beauftragten Bi-  
bliothec. g. v. in §. 9. gemel-  
det worden, anzuordnen  
ist, das zuerzueil eine la-  
dige Person wird dem Colle-  
gio medico, welche die Herren  
Physici sind am künfftigsten  
finden, die davon sumt-  
gültliche Besimmung zu thun sollen.

§. 12.



Sich zu erklären, damit das  
gammelformige Nicken durch  
missfälligkeit nicht gefunden  
wird.

S. 13.

Es wird hier zu vollstän-  
diger Einweisung dieses  
gammelformigen Nicken  
und Bestätigung dieses  
Stippling am Ende  
zu beantworten nötig,  
das unvollständige Colle-  
gium Physicorum, worin  
das jetzige ist der älteste  
Decanus perpetuus sein  
sollen, alle Jassen, am Schluss  
Inselben, im jetzigen  
Tit.



über Adjournen. wird son-  
stern zum besten dieses  
Stiftung gerichtet, gemein-  
sam die Wünsche abzusehen, und  
sich insbesondere in beson-  
deren Nothfällen zu be-  
rathen.

§. 14.

Und wie zuho mit wost.  
gewarten am Amt judent-  
zeit. sagenden Herren  
Stadt. Gerichte. Derselben  
Herren Seniores und fin-  
und Fünfziges Collegii  
und dem Herren Syndi-  
cum primarium, zu bestän-  
digen Ober-Inspectoren  
und

und Vorfaltnen, und  
 eventualen Coexecutorum  
 unius zum Nutzen des  
 Publici allein zuwidmen-  
 ten Stiftung sein und ver-  
 wannet haben will; also  
 weisen Dieselbe auf die  
 das angelegentlichste, die  
 dieses Ober. Anstalt und  
 Anstaltfaltung Johannis  
 Stiftung auf die bestim-  
 mteste Weise zu unter-  
 ziehen, und ferner mit ni-  
 mer State unsterbliche Fro-  
 be ihres vor das allge-  
 meine Nutzen feinsigen Staat  
 jagenden Vergelt und  
 Chastamkeit zu ihrem  
 selbst.

Selbständigen insonderheit  
hieser Kaiser am den Tag  
zu legen.

§. 15.

So gewislich mir dieses so-  
wohl, als auch die gleich-  
mäßige gemeine Eröf-  
nung meines Willens. Vor-  
ordnung abzuhalten der  
Herrn Physicorum und  
des sammtlichen Collegii Me-  
dicorum Protestantischer  
Religion ansehnlich laßt,  
und ferner nothwendig  
angeordnet und respec-  
tlich mir so muß geboten  
werden will, als folgende  
zu:

jener unerschafften Verdien-  
 des Patriot mit Mil. Tugenden  
 vor das Volk seinen Vater-  
 lande allzu möglichste  
 zu thun sich anerkennen  
 lassen wird; So haben ja-  
 hrmay vor die finstern-  
 des sabenden Comissar  
 und ihnen zuonj Drillsfri-  
 lern das Nützigen, wie  
 S. 7. bemerkt worden, nach-  
 folgend zu mirigen Fe-  
 göhlich mit alljährlich zu be-  
 stimmen ofrensteln wollen.

S. 10.

Dinsam zu folgen an-  
 deren zufohrenst obbenäuthe  
 Tugenden

Herrn Ober-Inspectorem  
vor die jäselige Zerstörung  
hinn. B. Einweisung in  
Oberamtliche Linien Stifting,  
nachmittags

Herrn Stadt-Geistl. Schul-  
meister, alljäselig Gilden  
einzig.

Herrn Seniore Cobl.  
Einigungschaft, alljäselig  
Gilden einzig.

Herrn Syndico  
primario alljäselig Gilden  
einzig.

Herrn ältesten Herrn Physico  
in Decano Collegii all-  
jäselig Gilden einzig.

Herrn andern Herrn  
Phy.

Physicis, jedem all-  
jährlich Gülden zwanzig  
Luz.

Item Physico extraordina-  
rio, mit noch andern  
Art, nach dem Ansehen  
receptionis, folgenden,  
sind auch jedem  
Medicis, jedem alljähr-  
lich noch je nach dem  
Gülden zwanzig.

Item

Item jährlichen ältesten  
Lehrern, Disputibus, noch  
je nach dem Ansehen  
je nach dem Capitalien  
mit bezahlung der In-  
teresse je nach dem Miße  
all.

alljährlich in Summa  
von Gülden Einzigem  
und will, das sämtliche  
vorbenannte Honoraria an  
jetztgedachte Personen von  
Ihren Erben Exeutori:  
bis alljährlich ordentlich  
abgeführt werden.

§. 17.

Obin mir diese meine  
Hochselbste Stiftung. Ex:  
vistung und wofl über:  
legte Willend. Herordnung  
aus respe inwint nicht.  
hise Stiftung und Übr:  
gabe Ludwig ad gannim  
Aboll firsigen Stat, und die  
Ga:

21  
Gefundene. Flagen, wie  
aus Untersuchung der Ar-  
men zu erhellen zu Absicht  
hat, und ist dasselben, in  
allen mit jedem Stück,  
für das jemand andere,  
was das aus sagen, in  
meiner Bestätigung, so  
hände einzuschlagen be-  
stigt, sagen sollen, was ge-  
habt haben will, also sa-  
ben sich nicht winterlos.  
müssen einen Hofpital  
Kath, sowohl als das Collegium  
Physicorum und, sämtliche  
Herrn Medicos Protestan-  
tischer Religion ganz gefor-  
samt und ergründet bitten  
sollen,

Sollten, das Hoch und Die-  
selbe vor die obenverordnete  
Erfüllung meiner zu  
Gottes Ehren und Nutzen  
des gemeinen Wohls und  
bloß abzielenden Intention  
mit vorstehendem Stifftung  
alle möglichste Sorgfalt  
tragen, und dinstelben  
bis an das Ende der Ea.  
zu versehen und erhalten  
mögen.

§. 18.

Sifftunglich befehlen mir  
vor mich nimmigen Legata  
vor mich heris? Gesinde  
zu vorstehen, und sorgen

von =

wegen meiner Liebe,  
 und was sonst dinstlich  
 steht, das mögen Sie  
 annehmen, nicht wenn  
 gut und notwendig ist  
 noch zuziehen Sie meinen  
 jenen allmählich das an-  
 jeho beabsichtigen inwin-  
 dentlichigen Übergabe  
 das 95000. R. ganz in-  
 reiflich und inab-  
 brüchig, wie ein dieje-  
 nigen, was mir gese-  
 henen Abhängigkeit, soha-  
 ren Legatorum wegen  
 das zuversicht meine  
 Vermögen oben S. 5. dis-  
 poniert werden.

S. 19.

S. 19.

Endlich unter dem ich noch  
einmal, das die Linse die  
Länge und respective irre-  
vocable Befestigung in  
der dem Tubumigen, stat  
und erst anbleiben  
sollen, ohne das die furcht  
nirgends noch dem Lössen.  
Sich durch alle allenthal  
abgesehen in Subtilitae.  
dem Flak gerichtet mö-  
gen; weil zu furcht  
fring immer Abzist ge-  
nug ist, das die ganze  
Gemeinschaft von dem  
die Länge immer schon  
läng-

23  
längstend abynsforst  
Dyflinse wöllig wylfögghat,  
und die Disposition  
über mein ganzes Ver-  
mögen in sich gesetzt,  
Man mag mir diesel-  
be als ein Testament,  
Codicill, Fideicommiss,  
Donationem vel inter vi-  
vos vel mortis causa, an-  
sehen, was mir mein  
unveränderliches Willen  
ist, das Subign und al-  
le möglichen Unisn et  
Sub Clausula codicillari,  
inter aliosque Detractione  
Falcidiae vel Trebelliani-  
cae, und immolet, fest,  
in:

unerbittlich und be-  
ständig sagen sollen.

Zu unserm Cor-  
roboration ist diese Stift-  
ung nicht nur in ge-  
genwart derer Juristen  
und Mitgliedern Zi-  
und Hoffmann Rath, Selbst  
von nicht eigensändig  
inbegriffen und  
besingelt, sondern Die-  
se auch gehalten wor-  
den, solche durch ihre  
Verantwortung zu be-  
stätigen, mit hiesce  
peractio facta ist dem-  
nach solam völligen  
wil.

24  
Willensmeinung selbst  
in Freyer Luft den dar-  
massig Abstrahiren:  
den besten Zustand  
Eingetragenen zu  
geistlicher Protocoll-  
ung mit immu-  
nitas. Anstalt. mit  
Erfolgung, übertrifft.  
Städt. Rat den 18<sup>ten</sup> August  
1703.

L. D. Hof Johann Christian  
Darmstadt Med:  
Doctor und Physi-  
cus ordinarius all-  
firt, behauptet, das  
obstehende nicht  
wost.

wohlberühmte Wil-  
helmsherrn und  
inwieweit dieselbe  
Stiftung sey.

L. S. Christianus Adolphus  
von Glanberg  
Doyt und des Rath.  
als einziger beyson-  
derer nebst hundert  
Zwanzig.

L. S. Johann Martin  
Krieger F. U. D. und  
des Rath., als ein-  
ziger beysonderer ne-  
bst hundert  
Zwanzig.

L. S.

25  
L. S. Johann Dingmann  
F. U. L. imt. des. Rath,  
als f. u. z. beysonder  
verordneten Zmign.

Concordat praemissa copia colla-  
tionata cum ultima voluntate  
et fundatione authentica. Signa-  
tum Frankfurt den 3. Septembris  
1763.



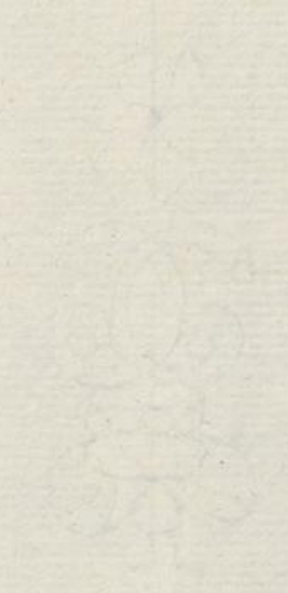
Bericht: Erzley  
Jas. l. b. t.

*[Faint, illegible handwriting at the top of the page]*

Concordat per missa copia colla  
tionata cum ultima voluntate  
et fundatione authenticis. Signa  
fieri oportet sub die 3. Septembris

1763.

Abt. Michael Engel  
1763.





In dem Namen Gottes, Amen!

Ich habe mich durch unterzeichneten  
und am 18<sup>ten</sup> Augusti 1763 zu  
einer Disposition gemacht, in welcher  
ich wegen meiner pöblichen Verur-  
theilung, zum Besten der Väterland  
das und das Arviente gewissemassen  
das nöthige Vorsehen, welches alle  
auf in allen meinen Forderungen und  
Erläuterungen, in so weit als die inbegriffene  
Forderung gemäße ist, geschehen wil-  
len will; gleichwohl aber mich S. S.  
und 18. Vorbestehen, zu dessen  
Willkür-Meinung zugesetzt, und da-  
bey weiter gut gefundene Erläuterun-  
gen zu machen; Selbst will und  
Anordnen ich sein wil:

I,

I. Daß meine Diffinition der Maasse  
der Dr. Senckenbergischen Diffinition  
für den, und alle was von Insul-  
ben Administration Vollzogen wird,  
nicht nur von mir aufzufassen  
der Dingel überfertiget worden  
solln. Ich zu Ende

II. auf selbigen obensich die Fundation  
für die Maggen die nurestend d. d. d.  
In dem aber meine nurestend  
von demselben nurestend d. d. d.  
von nurestend d. d. d. d. d. d.  
zum Ende d. d. d. d. d. d. d.  
Herrn  
Fundatio Senckenbergiana amore  
Patriæ

folgend zu lesen.

Es ist aber von dem Ende über-  
nicht worden, nurestend selbige d. d. d.  
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
Fundation

Fundation Rollen zu unvollst.  
 An. Damit aber auf  
 III.) In demselben, welches oben gela-  
 gen, das Stiftungs Raus zu finden  
 wissen, anzusehen in denen von  
 Administratoribus, so gleichmässig  
 in Bolln's Willen gefunden sind  
 sein, ein Tafel mit goldenen Buch-  
 staben, mit der Aufschrift: Aedes Fun-  
 dationis Senckenbergiana, aufzuhän-  
 gen, und solches aus der Masse zu  
 besorgen.

Einsetzung

IV.) S. 8. in dem oben sagten Disposition  
 das Lößler Collegium Physicorum in der  
 ansehnlichen Straße nach Frankfurt  
 zu beständig fortzuführen Administra-  
 toribus, Executoribus, <sup>und Testamentariis</sup> ~~und~~ Institutio-  
 nis

besallat sein, so ist doch meine Willen  
und Meinung dabij nicht zu versagen,  
die Familie, von welcher ich den Wunsch  
habe, und nachgehend Institutum der  
selben von mir besallat sollt auß-  
züglichen, und da ich mich während  
der Einigung, so meine Zufriedenheit  
gegen meine Eltern und dieselben  
mit sich bringt, laudenswerth vorzu-  
bringen, als sehr ich sinne und will,  
daß

V. Wenn Gott mich von meinem  
ältesten Bruder, Herrn Johann Chri-  
stian Langen von Buchenbrey  
aus dieser Zeitlichkeit abruffen solt,  
Derselbe, oder falls ich Ihm über-  
leben, sein ältester Sohn, und meine  
Erben, dann August Christoph  
Carl.

Carl, vater nach dessen Willen in der  
 wasst der älteste von dessen aus vorstand  
 der meinsten Person. Demnach würde  
 diesen Hauptmann, gegenwärtig der  
 Hauptmann, aus welcher seiner Seiten  
 diesen das <sup>müde</sup> diese Execution zu-  
 gleich mit dem vornehmlich bestän-  
 dig haben, führen, bei Vorfall der  
 geschieht von der Verfassung ansehn,  
 und zur Beweise oder außer gewöhnlichen  
 Handhabung, gleich wie man sich selb-  
 st und auch am Leben wäre, an  
 meinsten Stelle, auf dessen der Bef-  
 hung das nötigen Verfügung sollend,  
 gleich dem vief meinst obgedachten  
 Person würde selbst also vor sich und  
 die Einigen überkommen, und  
 wird die Festhaltung zugesagt sel.  
 Und

Das Reichscollegium in der Stadt  
hastet geschicklich, habe ich  
VI., nachfolgendes meinem ältesten  
Herrn Runden, Fürst von Baden-  
berg, und dessen männliche Nach-  
kommen, wie ichst erlaubt zu mei-  
nem Gebrauche in der obgenannten  
Materie anzuwenden, daß die meine  
Administration, Vollkommenheit, Ausübung, Befehl  
und Fortführung und Ansehung der Sache  
im vordem angegebenen die Gebrauche  
zu nimm, vielmehr meinem Willen  
besten Fleißes besorgend, wovon ich  
denn in demmassigen Seniore die  
Dienste von fünfzehnt Bülben  
in der zu Frankfurt bey der Kaiserung  
indemselbst bestimmten Absicht,  
indem Jahr auf den Tag meinend  
in Bollen Willen, Ansehend die  
Stur-

starb, mit einem Rande eines  
 neuen Administrators gegen ihre  
 Willkür zu empfangen zulassen und  
 zu lassen, und nachfolgend neuen Ad-  
 ministratoren, sub lege peremptissima  
 Executionis, tanquam in causa  
 iam Decisa, damit bald, Ingericht,  
 daß so gleich mit monitoris de im-  
 minente Execution aufzusetzen  
 durchzuführen empfangen werden soll.

Derselben infulischer Betrag eines  
 fünf hundert Gulden soll

VII.) bei der freywillig- Buchdruck-  
 iger Familie einmahl in einem  
 Jahr von dem Rückzuge in  
 der Familie selbst ausgesetzt, nach-  
 laßt, cediert, oder auf andere  
 Art besponnen werden, sondern noch

ni-

nimm auf die Augen, bis zu  
Auszug des männlichen Stammes,  
eingetragen sein soll.

Man aber

VIII. Dieser männliche Stamm durch  
männlichen Stamm nach Bolten  
Willen ganz verloschen ist, substituirt  
ich so dem Ansehn sub lege Fidei  
commisi, die beyde Herren Decanus  
Facultatis Juridicae et Medicae der  
unser geliebten kaiserlich königlichen  
Universität Binsau, indem mit  
täglichem Hundert Gulden, und  
der Auslagen und uniner Admini-  
stration, wenn solches zu der unse-  
<sup>zeit, und immer des männlichen</sup>  
lichen „Institution“ zu bezahlet. So  
sollt aber so dem die der Familie  
unserer verfassung drei Hundert  
Gul.

Bildern an manchen Stiffung zu  
 fallen und bei Anfall des Unfalls.

Einsetzung in

IX., in fürstlich geistlicher Univer-  
 sital zu Bingen im Saalraum,  
 so Frau beybrüchliche brunnent  
 Herrn Decanis alldam nach arb-  
 gang der Familien unier Herr  
 Bruders, als in Herrn Malle ge-  
 tulten executoribus oblinget,  
 zu überweisen, so gleich zu sein,  
 und bei Anfall vidimirt Exigend  
 unier unvorzüglich zu unfernen  
 Abfassung sichvolgend. In Kraft  
 solchener Executio. Amte soll

X., von Herrn Herrn Administratori-  
 bus unier Stiffung der feben ex  
 Familia, oder sonst und Anfall Malle  
 will

Will, indes Jahr nach Dittens Büch  
In Ansehung, mittelst eines Jhr zu zu  
fertigenden Exemplars nachgelassen gantz  
Ansehung, und sorgfältig die sonstigen  
Forderungen, von dem Zustande der Ad-  
ministration Nachricht gegeben worden,  
und Jhr allzufällige Monita her-  
über zur Selbigen zu machen sey  
stehen, um darüber alle und so weiter  
in Dittens Teil zu verfahren:

Und gleichwie

XI.) in einem Jhrn Brüdern Familie  
bisher in ziviliſirter welt nachher  
den Dittens ist, oder sich auffalten  
können, so vornehmlich in derselben  
in Frankreich oder der Kaiser-  
schaft einen der Vollständigkeit zu  
setzen, um darüber so Jhrer Jhr-  
bey-

benz. oblinget, zu Murrstern.

Wären aber jemand von Ihnen in  
Jugendzeit vor mirigen Zeit anwesend,  
sollen mirinnen indragitigen haben  
ex Familia frug, in dem Bliffung  
Pausa abzustiegen, und wie es die  
Bugsaffahrt der Einrichtung u.  
kündet, die Quartiere selbst, ohne  
weilken Kosten der Bliffung zu  
nehmen. Sollten auch

XII., wegen mirinnen Bliffung sich sollen  
nehmen: walsch ich doch nicht lassen  
will: so wo es ungarische Hilfe  
Pausa durchführt zu finden wären,  
sollen selbst indiglich zu mirinnen  
Deren Brüdern Familie, und deren  
selbigen in Coexecutione per d. 8.  
früher Zeit nachzufolgen Deren Pij-  
ficorum

ficorum fruchtbar Ansehen, und wenn  
mindesten für die nächsten Jahre  
sowohl die Herrn Administratoren  
pflichtig sind, die nöthige Kosten über  
die Districte Casse so gleich, unge-  
achtet, wenn das bald her-  
kommt, wenn zu beliehen  
Bewilligung, folgen zu lassen. Und  
geben in allem Einsam so ist für  
Herren.

XIII., Die unzulässige Kraft, als ob diese  
Abgaben in Anno 1717. und 1718.  
und unter dem 18. Aug. 1763.  
verlassen und Billig  
unzulässig mit abzugeben  
sind, und unter Verbot  
ihnen vorsehen gebührender Hypothek  
realis vor ihnen geben und der  
Familie.

Familie, und davor selbst nachzu-  
 sehen Coexecutores, und davor  
 so ich sein zu einem solchen Nach-  
 setz, desto mehr zu verfahren,  
 allwo als ob es damals alles  
 vollständig eingezogen wäre. Da ich  
 auch

XIV. in dem 5. 13. untern Disposition  
 verfahren, daß der Herr Senior der  
 fünf- und fünfzigern Collegii mit zu  
 Abfertigung dieser Angelegenheiten  
 verwendet werden sollen; Dieses ganze  
 Institutum aber, worunter sich auch  
 alle die S. S. zu versammeln sind  
 und der Herr Syndikus Platz zu ver-  
 setzen ist: daß will ich, daß der  
 Herr Senior bey dem Collegio  
 so fort davon Relation thun, wie  
 Exem.

Exemplar der Buchführung zu begehren  
und Macht haben, und diesen zu  
publizieren Collegio, wenn etwas zum  
Besten der Kirche zu verwenden  
wäre; solches an obliegendes Buch zu  
bringen, allzufalls auch dem Co-execu-  
torem ex Familia darüber zu ver-  
weihen sein stufte soll.

Und gleichwie

XV, nach dem S. 5. 10. 18. ist auch  
ausgesetzt, dass die zu verfertigen  
und Vermögen, die Obflung der  
den auf Hundert Tausend Bilder,  
allzufalls auch darüber, zu setzen,  
welchem nach der Vor der dem  
bestimmten dritten Teil derer fünf  
Pünften wohl verbunden werden, nach  
und nach, wenn zu verfertigen werden  
erlaubt.

christlich gesinneten woffhabenden Luth  
 züchternen wollen, auf einen Bräu  
 ger - und Weyßens Postul, in  
 welfchen man und Luthen Bürger  
 und Weyßens Anzuehlyt werden  
 können, und man zu diesem Ort  
 am Hof steht, zu Luthen; als will  
 ich meinen Executores und Coexc.  
 cutores solich Bürger aufzubringen  
 und dieselben für mich bewilligt zu  
 thun, auf allen Fall alljährlich mit  
 der Paltschid in einigem quanti an  
 die Ruffen, welfche nach meinem  
 Gut vor die Ruffen zu sein können  
 wird, bey solchem Luthen Anzeu  
 ungen, welfche ich die Postul  
 lische Magistratus und Luthen  
 Bürgerchaft Vorfallt anzusehen, Die  
 Hon-

Hon. der Wissung von nun an zu  
lassen, indem man weiß, als  
wenn die Wissung zuhelfen  
Mit Direction zur bes. d. Auf-  
merksamkeit zuwenden wollten.

Wäre es nicht ein

XVI. daß der Zustand meines Wis-  
sungs Casse nolite, nicht ohne  
Aller in 8 10 jährigen Stipendia me-  
dica abzugeben, so ist dabei meine  
Mahnung, daß die für die sich erhaltenden  
In der zu erwähnenden Subiecta solch  
Licht zu geben sollen, welche an demselben  
für ihr Leben kommen auf Universi-  
täten nicht, oder nicht befähigt, selbst  
können, und zu dem Studium gleich  
wohl tüchtig befähigt werden, deren  
Lebenszeit zu dem Herrn Physicorum  
allhier

alleinigen Vorwissen setzen, und die  
 selbe Sache auf einer Recommendation  
 von welcher Art sie auch seyn, sondern  
 allein auf ihr Breviret die Rücksicht neh-  
 men sollen. Demnach man auch  
 die Klüßer und guten Aufseher der  
 von Stipendiatorum Luste besser ge-  
 richtet seyn, sollen dieselbe anzuhalten  
 werden, vor dem Ausgang in dem Gesuch  
 ein Attestatum Facultatis Medicae  
 wegen ihrer Klüßer, und guten  
 Abwands beizubringen, in Ansehung  
 dessen aber das Stipendium auf die  
 nachfolgende Zeit nicht weiter gerichtet,  
 sondern abzusetzen werden, da es  
 sonst ungewislich was man auf  
 dem Gesuch vorbringen kann.

Und da wir

XVII.,

XVII., so lauzt mir Gott das Leben  
in der Welt fristen will, um mich  
Ansprüche beyfallen können, wolle  
ich es so wohl wissen als der Verigen  
Anordnung um mich zu thun wö-  
rdig finden, so will mir für mich  
zum Überfließ verantwortung vor-  
behalten haben, selbst mich oder  
weiterhin folgende Disposition, auch  
bezüglichen von meinem Hand gesche-  
hen, beizulegen oder überbeizulegen  
zuletzt anzusehen.

Zu meinem Anzuge  
aber habe zugewandt unter  
meinem Hand geschehen  
beizulegen, nur kann mich dabei noch  
wissen, daß diesem Anfang aber  
einige Kraft geben, als ob der  
selb-

selben in dem Briefsatz von dem  
 18<sup>ten</sup> Aug. 1763 inhaltlich aufzulegen  
 wären, von selbigen dem Hrn. Hofr.  
 Einsatzung und übrigen Junfalt  
 von dem Hrn. Hofr. zu erhaltenen Herrn  
 Dr. D. Hofr. solennisirend, auch davon  
 seinen Hochlöblichen Rath, und untern  
 Herrn Bräuer dem Briefschatz,  
 wie auch dem Herrn Seniori Dr.  
 Loblischen für und fünfzigern Collegii,  
 nach dem Dr. Original, dem übrigen  
 aber Copias vidimatas zustellen  
 lassen.

In großem Frankfurt am Main  
 den 16<sup>ten</sup> Decemb. 1763.

(L.S.) Johann Christian Gmelin  
 Hrn. Med. Doctor und  
 Physicus ordinarius allh. <sup>1763</sup>  
 (L.S.)

(L.S.) Gemigius Seiffart von Pulten-  
burg, Scab: et Senat. qua  
Testis ad hunc actum requi-  
situs.

(L.S.) Joseph Maximilian von  
Polysensau, Scab: et Senat.  
als einziger nobillnurs Zuegn.

(L.S.) Joseph Muller von Bansa  
Scab et Senat., als einziger  
nobillnurs Zuegn.

Facta Collatione comparata cum Ori-  
ginali. Signab: in primo front.  
furti am 1<sup>o</sup> die Martii. 1766.

Wadt: Langley  
all da.:









Herrn  
Herrn sind bescheidenlich  
mein  
Joseph Christian Embury, Medi.  
cinae Doctoris und Physici ordinarii  
allfins  
wüßig vorstelt zu setzen und erklärunge  
der von mir 1763. 18 Augusti zum  
Herrn des Hochverleumd in Verfassung  
des Medicinal Raths und Messung  
von dem Landen vorsteltet Wissen  
sub dato Frankfurt den 16. Decemb. 1765.

Lect: in Sen: Scab: d. 20. Decemb. 1765.



nirgends daumalen  
von dem sagende für  
sich zu Medici nicht  
nirgends zu solchem fro,  
Auktors des  
des anhängenden Reverses  
sech willig erbotan;  
sondern auch für die  
die Herkommen gaffelt,  
des Johann Revers  
von dem der für sich  
se Medicorum Protestan  
tischer Religion, wenn  
solcher auch lob. ca  
nikats Aukt recipiert  
wird, so gleich zu dem  
unterzeichnet, der  
aber so für den  
grat eo ipso von dem  
Genuß dieser un  
stimmig und gelassen  
sagen soll.

Dann aber Johann  
unim zu dem Gott  
und dem gemeinen Besten  
und dem nicht bestim  
Verlassung, das  
unverändert verhalten  
und unim Obist ga

maß

müß in nächster Zeit  
erwogen werden mögen: so  
will ich  
3) das Collegium der  
Physicorum zu Testa-  
mentarien und Executoren  
dieser univ. setzen  
Willens Herbeiführung  
des Collegii herbeiführen  
und selbigem das Direc-  
torium der Administra-  
tion univ. übertragen  
sollt auf in nächster  
Zeit selbst übertragen  
haben, daß selb. von  
den ordentlichen  
Professoren des Collegii Phy-  
sicorum nicht in dem  
Commiss. Herbeiführung  
geschehen, und zu dieser  
Zeit Herbeiführung in nächster  
Zeit mit dem übrigen  
Collegio herbeiführung werden  
wollen in nächster Zeit  
gemeinlich in nächster  
Zeit mit dieser Arbeit  
gehen und willig über-  
nehmen.

ad pag. 13,

# von Walter von Sta-  
bilitate und dem  
Collegio officio Sanitatis  
herbeiführung ab dem  
Zeit mit dem übrigen  
univ.

ad verba extitit addat  
extitit, und sin zu ~~schaut~~  
mit ~~Umwaltung~~ ~~halb~~  
sin ~~unmin~~ ~~tot~~ ~~extoben~~  
~~selten~~, ~~so~~ ~~gleich~~ ~~extoben~~  
~~fabr.~~

4 So bald nun ~~er~~  
Testament nach ~~unmin~~  
sich abstarben und nach  
Hingeführung 30 Tage  
bey ~~unmin~~ ~~Loth~~ ~~Wisten~~  
Rath ~~extoben~~, das  
original ~~fabron~~ nach  
genügend ~~vidimirt~~  
erzähltes ~~abschrit~~  
~~extoben~~ ~~von~~ ~~Testa~~  
mentaris zu ~~gestelt~~ ~~folgig~~ ~~Nach~~  
und die ~~erzähltes~~  
Inventur ~~unmin~~ ~~gänck.~~

Extorcion wird ~~erzessen~~  
sagen, so will ich das  
Erstgen ~~Extorcion~~  
ofun das ~~unmin~~, ~~was~~  
das ~~erzessen~~ ~~sagen~~ ~~mögen~~  
die ~~hände~~ ~~erzessen~~  
als bald von ~~allem~~ ~~pos~~  
sessen zu ~~erzessen~~, ~~was~~  
Extorcion ~~unmin~~ ~~Erzessen~~

nach

N. coram personis infra  
nominatis

*ab. g. d. p. m.*  
gott. ~~Extorcion~~ ~~extoben~~ ~~gott~~  
vidimirt ~~Extorcion~~ ~~extoben~~ ~~un~~  
in die ~~erzessen~~ ~~extoben~~ ~~gott~~

Extorcion ~~unmin~~ ~~gänck.~~  
gü ~~Extorcion~~ ~~unmin~~  
Extorcion

nicht ~~erzessen~~ ~~erzessen~~  
so ~~erzessen~~ ~~Extorcion~~

wird der Schrift abgedruckt  
und kann zu dem  
Ort und Manier zu  
sorgen befreit werden.

So will ich die An-  
wendung meines  
zu dieser wie wünschenden  
Stiftung bestimmen der  
mögliche Betrag, so ich  
mein Willen, daß selbiges  
insgesamt als ein Capital  
wird dem Fürst ~~in~~  
Bibliothek und sonstigen  
dafür gehörigen Büchern  
verbleiben die Abrechnung  
aber davon folgenden  
Ortalt verwahrt werden  
sollen.

Es wird zwar ~~stetig~~  
ist daß

Es gehört zu dem Fürst  
in dem der ~~darin~~  
Bibliothek  
Mineralien Cabinet ~~Supplement~~  
peltile botanica ~~aus~~  
in ~~dem~~ ~~dem~~ ~~dem~~  
gesehen, obige Bücher  
zu dem ~~darin~~ wird  
jeden mit ~~dem~~ ~~dem~~ ~~dem~~  
gehört ~~dem~~ ~~dem~~ ~~dem~~  
Medicorum ~~dem~~ ~~dem~~  
und

II in domo ipsa.

und von einem Doctor  
F. Medicorum, welcher auf  
zu Frankfurt Goldener Dr.,  
Führung der Försig Arzten  
Examen will gebühren.

Es ist und von dem Col.  
Legid der F. Physicorum  
dazu erwählt und mit  
Landesraths Auglobung  
da verpflichtet worden. ~~Frankfurt~~  
ganz einzeln und ohne  
Abwesenheit nimmst Jüngel  
sollen bewacht, da gegen  
aber nicht von ihm die  
Christen darüber geschick  
werden.

Edig Brandel

# über alle Juren  
Frankfurt

Die Capitalien Jüngel  
sollen als ein Jüngel  
Liz nicht  
anwächst Jüngel  
Leiben; die Abm Jüngel  
aber davon so  
wendet werden daß  
daran

7/ für Dritter Teil zum  
Aufnahme und Besten  
der Facultatis Medicæ  
und studii Medici in  
promovenda salute nunc

einer der Größe an sich,  
 Leben Wohlfahrt, der  
 andern Theil zum  
 Besatz und Forderung  
 der neuen heiligen  
 Examen ein solches  
 die 2 Executores <sup>Präp. u. Präp. u.</sup>  
 ihrem Gewissen und der  
 Bedienung dieser armen  
 verbleibenden Patienten  
 selbst anzuwenden, ~~weeder~~;  
 der dritte <sup>übrig</sup> Theil zur  
 Capital Anlage, Conserva  
 tion und nützlichem  
 Gebrauch des Fonds wie  
 nicht weniger zur  
 Substitution der  
 zum nöthigen  
 Kosten Bedienung der  
 ungenügsamen *corona  
 riorum* *spawand* *gndes*  
 dieses ~~Capitalanlage~~ <sup>großer Capitalanlage</sup> nicht in  
 das nützliche und  
 zu Aufhebung großer  
~~ganzes~~ *gutes* ~~Parten~~  
 sondern höchstens bis  
 auf ein Capital von ... R  
 betrieben werden.

Wem und  
8. des 10. Jahrhunderts  
Zurücktritt vollständig  
sagen ~~wird~~ und die  
Anwesenheit alljährlich  
Zurückstellungen von Jahren  
der Anteil der Abrechnung  
abgeschlossen sagen, so  
gibt derselbe wieder  
nicht ersetzt sondern der  
Überschuss zu denen Orten  
zustehen Bestimmungen  
ausgesetzt werden.

Wem ist dem

9. zu allen diesen Dingen,  
ersten Zustimmung der  
Jahre von dem Capital  
haltenden Jüngern. uti in concept.

Zu diesen allen Dingen  
10. Förderung gemeiner  
Zwecksetzung anderer  
Willens und wirksamer  
Verwaltung. ~~Leuten~~  
Jahre. ~~Leuten~~ ~~Jahre~~  
nimmal, den jederzeit  
in Amt besonders ältesten  
H. Syndicum und Stadt  
Con

~~Leuten~~ ~~Jahre~~ ~~Leuten~~  
Leuten ~~Leuten~~ ~~Jahre~~  
Leuten Medici

45  
Consulenten und den H  
Seniorem p zu sich zu sich  
und Kollegen von ihrer  
Administration p.

und jederzeit wenn Recht  
falls vorfallen sei des  
Rechts wofür der H  
Senioris Collegii Syndicorum  
sich zu bedienen.

11) Zu solchem Ende bestimmet  
wofür der H Syndico  
alljährlich die Summe  
dem H Seniore oder  
von seiner Bewohnung  
der alljährlichen Herkommung  
die Summe von p

12) Sollen die Absent  
H Medici alle <sup>wenigstens</sup> Viertelmonats  
ganz in dem Hause sein  
und zu jeder Zeit und  
über dem in der H zu  
des Audii Medici gesetzlich  
Verordnung unter sich  
Recht pflegen und von  
dem H Physicis die zu  
stand der H zu  
und übersehen und für  
in die Verwaltung der

Ausgaben neuzutragung  
zu verfahren haben.

Und solche Dinge mit  
Ehre willkürliche Anwendung  
nicht als ein Testamentum solenne

L.

1) Ob nicht etwas zu einem  
beständig Hospital medico  
und unordentlich Wofnung  
zu bestim.

2) Ob nicht etwas pro Anatomia  
zu setzen.

3) Ob nicht Synd. Primarij  
in Antea als eventuale  
Executores zu best.

4) Was dem Administratozen  
zu bestim. pro annuo salario.

5) Ob nicht ein famulus zu  
Salario

6) Ob nicht dem Medicis et  
Cirurgis sigillatim etwas  
bey der Quartal Zusammen  
kunft zu geb.

7) Ob nicht Synd. Medicum  
zu erwähl.

8) Ob nicht dem Medicorum  
Wahl von etwas zu bestim.



6  
4  
7

50 Jahre 28-35 Jahre

~~Hand~~

Das Buch Handbuch der Edelsteine

Copiert von <sup>16</sup> Richtung Brief  
in 2 Bänden unter A. D. P.

Conclusio.

165





dieſe Willen- Anordning und  
weſentlichſte Willen- Anord-  
nung und unvordringliche Beſt-  
immung in originali Anordnen,  
Ihren Vorſatz und Publicierung  
geſchehen ſeyen.

Decreta et facta  
Pinnis bene ut in geſchrieben  
namque non auctoritate publica  
Willen- Anordnung und Beſt-  
immung.

Decreta.  
So Iam bene ut geſchehen,  
inſolbe ad acta et Protocolum  
Judiciale zu unſern, auf un-  
verder zu Anordnen, die  
beliebige Anordnungen und  
v.

19

Inständigste Decret darüber  
abzufassen, und seinem Herrn  
Principali Liebsteit davon Proh.  
andeynen zu lassen, und stalt  
zur Fortsetzung.

Conclusum: Es soll dem  
Herrn seinen Possiden  
Rath in continenti Ge-  
öffnung geschehen, und sein  
wäisset wegen dieser petito-  
rum Resolution verfertigt  
werden.

Es wird ferner auf gründige  
seiner außerordentlichen Rath Sitz  
und inindem indermahl  
Geöffnen - Dessen Tit. beyden woff.  
ungewöhnliche Herran Livynovici.  
Anno

strenu negotium, prodiit  
insulba dab. so nbn negotium  
Egth. sanctusum, iud accepta.  
tan, Vermögen dab. fenu davinum  
bassanum duffung, Masum  
fint Postum und Personis  
Egth. in Hon dem Postulaten  
D. Sauburg zum Besten dab.  
Publici vorsteln willnt Prov.  
ung und in mindervollst  
Egth. mit allem Lande, de.  
clarum auf, das gedacht für  
Postum Egth. in der Vollkom.  
man beständig insulben  
consentire.

Proc. Haupt noc ff. Dr.  
Sauburg: Kaufmann für Post.  
f. l. r.

48  
Selbst und Reichlicher Magistrat  
grüßet, die wannumb seiner Off:  
Principalen aufzuheben bey Hoflob:  
lichen Disposition - Dasz producierte  
und pro stilo publicioris wof:  
bedachtliche Willenb Anordnung  
und in vinderwüßliche Disposition  
durch Tit. bey der wofunginnunden  
Personen Bürgermeistern durch  
Reichsunigkeit zu acceptation;  
Diebaten ne gesehant, was  
wannumb seiner Off: Principalen,  
diese wofbedachtliche Willenb  
Anordnung und in vinderwüß:  
liche Disposition per Decretum  
gratiosum in unigeno durch  
zu confirmieren und zu bestat.

Signe

Signum, und stellt zu bekundend.  
Conclusum: So wird nun=  
unser in dem dem folgen:  
Caspar Doctore und Physico  
Bundenburg verfertigt worden.  
Meynung und inwendig.  
Lief Bischoffs sinne alle  
ihre Insicht bestätigt.

Pro: Spruch noch quo supra  
bald dem dem abgeschrieben und publi.  
cirten Bischoffs - Concluso nicht  
allum Beyf. zu nehmen, son.  
dem auf diese gubnen solen.  
nun Actum ad acta et Pro.  
tocolum zu registriren, sinde  
Anzahlung und nun der.  
fin.

eingelbten Kisten Buch. zu no.  
P. 1111. Decr.

b.  
o  
2  
!  
o  
Mi.  
=

*Recessus Judicialis*  
*de 20. Augusti 1786.*

*In huiusmodi Receptis iudicialibus in  
vindicatibus diffinitione sub Regula  
In Doctoris in Physici ordinari  
in vniuersitate Hassana Castellana  
Receptis Johanni Christiano Senckenbergs  
vniuers.*

Inspia. 27-8 sept. 1763.

Mercurii 7. Septembris 1763.

Ich Hon. Tit. Inm. Dulten Herr  
Lehrermeister wegen würdlicher  
Ehrenbesuch von dem Hof-  
gelehrten D. Gmelin bey dem  
publico quiviuntan Capitalium  
und Laarpsaff fürinnung ge-  
pfaen :

Conclusum : Ist wird lob-  
Erfahrung-Act committit,  
bey dem Hofgelehrten D.  
Gmelin bey dem Hon. demselben  
zum besen des Publici Har-  
pfaen Capital Dingen und  
Horsamden Laarpsaff for-  
Insaust wegen Dilling  
in würdlichen Luffang zu  
unfernd.









*[Faint, illegible handwriting at the top of the page]*

*[Extremely faint and illegible handwriting covering the majority of the page]*

*[Faint handwriting at the bottom right of the page]*

Beschlüssen man Sie von dem Hof-  
 rathen Doctore und Physico Sencken-  
 berg überreichte Zusätze und An-  
 merkungen zu seinem allgem. in  
 Anno 1763. herausgegebenen und appro-  
 bierten Stiffung:

Ponatur ad Acta und werden zu-  
 gleich diese Zusätze Obri-  
 glich für sich bestelligt.

Concl. in Senatu d. 13. Februarii  
 1766.

Das vorstehende steht dem in dem Hoff-  
 Protocoll beifolgender Originali, nur vor-  
 ymmern der Collationierung, vollkommene  
 gleichlautende Vorkunden worden, wird für  
 sich attestirt. Signat: Frankfurt am  
 Meyn d. 6. Martii. 1766.

Hart. Langley  
 collat.







S. J. Herr Hofrath, Med: Doctor  
und Physicus ordinarius Josephi Episcopi  
Hamburgeny gubernator in hunc Donationis  
Bausen an Eanzley Juribus zu passen,  
alb:

zu besichtigen so weit von der  
Donation selbst, als deren  
Zusätze und alle conclusio  
und dazu gehörige Pappire,  
à 40. Schillingen . . . . . 7:30.

zu ii vidim: und eingekunelt . . . . . 9:30

Frankfurt am 6ten  
Martii 1766. 16:40

16:40 Sch.

Stadt-Eanzley  
allda.

zu sollichem Datum bezeugt  
H. v. Bülmann



1. Exemplar des Juspatris vom 16. Decembri  
1765. mit dem Decret  
habet vom 13. Febr. 1766.

3. Exempl. von beyden Theilen des Instrument.  
Ai fundationis de 18. Aug. 1763. und  
16. Decembr. 1765. samt Verordn. d. Hofr. vom 3. Febr.  
sept. 1763. und d. Decret vom 13. Febr.  
von Hof. gericht. Copie A und vidimirt. 1766.

10 Stück abgeh.  
zu 15 Febr 1766.



Letz 8. Novbr 1766.

57

Wiel mir jauchzender!  
allerseits so wohlgefüg  
ander sind, ungenügend  
gleichzeit anzugehen  
in welchem die Augen  
Mühseligkeit die fünfzig  
Jahren von mir bezeugt  
werden müssen, mit gottl.  
Hilfe, schick mit wenigen  
Freuden zu leben!

Elpenberg.

in dem 20ten Jahr, in dem  
Gott die Wohlgeburten

in der Hoffnung des Lebens  
Anker.

Im Herbst 1766 fällt die Länge  
des Jahres 20 Jahre  
In dem 22ten v. 24ten Jahr, die  
mit Casam pro amico zu nennen, die  
Hofhaltung; In dem alle auf Nebbel v.  
Eigentümern die den gottlichen Geist



S. J. Herr Hof Rath Kumborg zuffte per exper  
 titione und Horiggelten Punkt in 3 pto et  
 vidimus pto der Donation über das Land  
 und Gärten 4. p. 20. Nr. Jofant d. 11. Mart  
 1766.

zu. 200 3/4 Gr. Lott.  
 Vier Gulden, vierzig  
 Schilling  
 Da

Wafft d. 12. Martij 1766  
 in gld. u. l. Anwartsam -  
 20 fl. 50 p.  
 d. gld. p. l. 15 fl. 8 Mart.

*[Faint, illegible handwriting in brown ink, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

NOV 22  
1874  
DINCHER

131

111



